

**Land- und alpwirtschaftlicher Produktionskataster und Abgrenzung
des Berggebietes**

1. Vorgeschichte: Landwirtschaftlicher Produktionskataster

Ihrem Ursprung nach steht die Erstellung dieses Katasters in engstem Zusammenhang mit Massnahmen, die der Bund noch vor Ausbruch des 2. Weltkrieges zur Sicherstellung der Landesversorgung für den Fall wirtschaftlicher Absperrung zu erlassen hatte. Das diesbezügliche BG vom 1. April 1938 (AS 1938, 309 ff.) bezog auch die Mehrproduktion der Landwirtschaft (auf dem Sektor Ackerbau gleichbedeutend mit Mehranbau) in diesen Massnahmenkatalog ein (Art. 4) und räumte dem BR die allgemeine Kompetenz zu den erforderlichen Erhebungen über die Möglichkeiten der Produktion lebenswichtiger Güter ein (Art. 2). Gestützt auf diesen Gesetzesauftrag verfügte der BR mit Beschluss vom 17. Februar 1939, nachdem die Erhebungsarbeiten bereits seit Dezember 1938 liefen, die gemeindeweise Anlegung des Katasters durch das EVD, eidg. Kriegsernährungsamt, Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft. Das praktische Vorgehen gliederte sich so, dass nach Auszug und gemeindeweiser Zusammenstellung des bestehenden statistischen Materials durch das Kriegsernährungsamt diese Erhebungen durch die Gemeinden ergänzt und danach in gemeindeweiser Begehung durch einen eidgenössischen und kantonalen Vertreter zusammen mit Gemeindebeauftragten erörtert und vervollständigt wurden. So entstand für jede Gemeinde im Ganzen (nicht betriebsweise!) eine Uebersicht über den damaligen Stand der landwirtschaftlichen Produktion einerseits und die Möglichkeiten der Umstellung auf vermehrten Ackerbau andererseits. (BRB vom 17. Februar 1939, nicht publiziert)

Nach Abschluss dieser Erhebung erhielten die Kantone für sich und zuhänden ihrer Gemeinden je ein Exemplar der Gemeindeblätter (Zustellung durch das EVD 1945).

2. Zweck

Der Zweck des landwirtschaftlichen Produktionskatasters stand - und steht vor allem - nicht nur im Zusammenhang mit der Bewältigung kriegs- oder sonstiger krisenwirtschaftlicher Aufgaben. Ebenso wichtig - und von ausschliesslicher oder vorwiegender Bedeutung in Friedenszeit - ist sein instrumentarischer Charakter und seine grundlegende Bedeutung für die Landwirtschaftspolitik des Bundes, indem er die Voraussetzungen für adäquate Verordnungen und Massnahmen desselben auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion, für ihre Förderung, Lenkung, und Anpassung an die Landesbedürfnisse und Absatzverhältnisse, sowie für die Verteilung eines allfälligen Mehranbaues und die Reservierung des hiefür erforderlichen Produktionsareals schafft. (Zweckumschreibung im Vorspann des EVD zu den abgeschlossenen Gemeindeblättern 1945) Aus dieser Zwecksetzung heraus ergab sich dann auch die Abgrenzung des Berggebietes in seiner Sonderstellung gegenüber dem übrigen landwirtschaftlichen Produktionsgebiet seit 1944 und demzufolge auch die Miteinbeziehung der Alpen in den Produktionskataster.

3. Land- und alpwirtschaftlicher Produktionskataster

Das auf dem Verfügungsweg 1939 geschaffene Basisinstrument schweizerischer Landwirtschaftspolitik ist seit 1951 auch gesetzlich in Art. 33 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1) als permanente Institution, die eine Nachführung der Erhebungen gewährleisten soll, und im Rahmen der gesamten Landwirtschaftsstatistik als eine ihrer speziellen Grundlagen für den richtigen Vollzug dieses Gesetzes (Art. 32) verankert. Ebenso seit 1961 zusätzlich in einer selbständigen VO über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Abgrenzung des Berggebietes, Art. 1 (AS 1961, 499; SR 912.1). Die frühesten Katastererhebungen von 1939 und in den folgenden Jahren im Sektor Landwirtschaft hatten sich allein auf die Feststellung einer optimal mög-

lichen Ausdehnung des Ackerbaus unter damaligen Verhältnissen und Voraussetzungen beschränkt. Nicht berücksichtigt worden waren die Alpen als integrierender Bestandteil der bäuerlichen Wirtschaft. Ihre Einbeziehung in den Kataster war damals ganz oder teilweise unterblieben. Die Nachkriegszeit liess dann durch Rationalisierung und Mechanisierung der Arbeit, durch Verbesserungen der Gebäulichkeiten und Meliorationen einerseits sowie durch Verlust von Kulturland als Folge der Bautätigkeit andererseits binnen kurzem bedeutende Veränderungen der landwirtschaftlichen Produktions- und Arealverhältnisse eintreten, eine diesbezügliche Revision und Nachführung des Katasters beschränkte sich aber auf das Unterland. Erstmals in die Erhebungen einbezogen wurden die Alp- und Weideverhältnisse des Berggebietes 1955-1956, als in Zusammenarbeit mit den übrigen vier am Alpengebiet beteiligten Ländern in 56 ausgewählten Gemeinden der Schweiz die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bergbevölkerung untersucht wurden, bei welchem Anlass gleichzeitig auch der Produktionskataster in diesen Gemeinden unter besonderer Berücksichtigung der Alpwirtschaft revidiert bzw. ergänzt wurde. Durchgeführt wurde diese Arbeit vom Büro des landwirtschaftlichen Produktionskatasters in der Abteilung für Landwirtschaft des EVD in einem analogen Vorgehen wie 1939. Im Nachgang zu dieser Vorarbeit verfügte schliesslich der BRB vom 15. März 1957 den allgemeinen Einbezug des Alp- und Weidegebietes in die Erhebungen des landwirtschaftlichen Produktionskatasters. Für die periodische Nachführung wurde damals ein Zyklus von 15 Jahren für das Unterland und von 20 Jahren für das Berggebiet in Aussicht genommen. (Bericht des EVD an den BR zum Beschluss vom 15. März 1957)

Dieser in Bergkantonen unter der Bezeichnung "Alpkataster" figurierende vervollständigte land- und alpwirtschaftliche Produktionskataster vereinigt für Berggebiete die angestrebte Erneuerung der 1892-1912 vom Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verein erstellten Alpstatistik und den revidierten landwirtschaftlichen Produktionskataster in sich, stellt also eine Beschreibung der Alpen und Talgüter dar. Wie der erste Kataster von 1939-1945 ent-

hält auch der seit 1957 erhobene und periodisch zu revidierende Kataster topographische Karten und Fotos und vermittelt so zusammen mit dem Erhebungsmaterial ein umfassendes Bild der vorhandenen land- und alpwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse innerhalb einer Gemeinde. (Bericht des EVD an den BR zum Beschluss vom 15. März 1957) Die speziellen Erhebungen für die Alpen sind Ende 1988 mit dem Kanton Neuenburg zum Abschluss gelangt. Da die Alpverhältnisse einigermaßen stabil bleiben, darf der eigentliche Alpkataster als abgeschlossen angesehen werden. Seine Erhebungen wurden seit 1982 in die gemeindeweise und nach Kantonen angelegten Verzeichnisse der Zonengrenzen der Schweiz aufgenommen. (Auskunft des BLW; vgl. Ist-Zustand BLW unter 6)

In organisatorischer Hinsicht ist der landwirtschaftliche Produktions- und Alpkataster ausschliesslich ein - auch gesetzlich so verankertes - Unternehmen des Bundes, das heute vom BLW durchgeführt wird, allerdings unter Mitwirkung der Kantone und über diese der Gemeinden, die beide zu gemeinsamen Bestandesaufnahmen mit Vertretern des BLW ihre kantonalen Experten und Leiter bzw. Gemeindebeauftragten delegieren.

4. Abgrenzung des Berggebietes

Die Abgrenzung des Berggebietes ist die möglichst allgemein gültige Umschreibung und angemessen differenzierte Unterteilung des Berggebietes nach exakten wirtschaftsgeographischen Gesichtspunkten. Sie stützt sich auf die Erhebungen des eidg. landwirtschaftlichen Produktionskatasters ab und stellt wie dieser ein grundlegendes Instrument zur adäquaten Förderung und gezielten Lenkung der Landwirtschaftspolitik im Interesse des Landes durch den Bund, jedoch speziell für das Berggebiet dar, für das die Bundesgesetzgebung eine bevorzugte Behandlung vorsieht. Die Abgrenzung erfolgte ab 1944 in stufenweiser Differenzierung und Unterteilung des eigentlichen Berg- und angrenzenden Uebergangsgebietes und setzt sich in Einzelheiten bis heute fort.

Gesetzlich verankert ist die Abgrenzung in Art. 2 des Landwirt-

schaftsgesetzes von 1951, der bei der Durchführung dieses Gesetzes eine besondere Berücksichtigung der erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen in den Berggebieten fordert, wozu der BR die Abgrenzung des Berggebietes bestimmen muss (SR 910.1).

Durchgeführt wird diese Arbeit vom BLW im Rahmen der übrigen Erhebungen für den landwirtschaftlichen Produktionskataster (VO von 1961 bzw. 1971 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Abgrenzung des Berggebietes. AS 1961,499; SR 912.1).

Eine erste Abgrenzung betraf die Ausscheidung des Berggebietes unter dem Gesichtspunkt der erschwerten allgemeinen Produktionsbedingungen (sog. Standardgrenze). Sie wurde in den Jahren 1944-1947/49 vorgenommen, die Vorarbeiten dazu datieren bereits aus dem Jahre 1943. Die Standardgrenze bezweckt eine Unterteilung des Gebietes der Schweiz in eine Berg- und Talzone. Ihre Kriterien sind klimatische Verhältnisse, Verkehrslage, Oberflächengestaltung und Höhenlage. Eindeutig in der Berglage befindliche Gemeinden wurden ganzheitlich ausgeschieden. Wo aber Berg- und Talgebiet sich berühren, bedurfte es einer liegenschaftswisen Erstellung der Verzeichnisse, bei der die einzelnen Betriebe ihren Voraussetzungen entsprechend in Anwendung der erwähnten Kriterien und deren Gewichtung der angeführten Reihenfolge nach ausgeschieden wurden. Aus dieser Trennung ergibt sich der Verlauf der Berggrenze. Sie folgt im Gegensatz zur Grenzziehung des landwirtschaftlichen Produktionskatasters nicht den politischen Grenzen (Gemeindegrenzen), doch wurde das Verzeichnis der Liegenschaften und Betriebe, die auf dieser Grenzlinie liegen, kantonsweise angelegt. Das Vorgehen bei diesen Erhebungen ist analog demjenigen für den land- und alpwirtschaftlichen Produktionskataster: Leitung, Vor- und Schlussarbeiten bei der Abt. für Landwirtschaft (heute BLW) des EVD, Abklärungen und Verifizierungen im Gebiet zusammen mit Vertretern der Kantone und betroffenen Gemeinden. Einsprachen gehen an die leitende Bundesstelle und werden von dieser oder dem EVD entschieden mit der Möglichkeit des Weiterzugs dieses Entscheides an eine Rekurskommission. (Bestätigung des Ergebnisses durch BRB vom 30. September 1949; nicht publiziert)

Eine Unterteilung des auf diese Weise abgegrenzten Berggebietes stellt der **Viehwirtschaftskataster** dar, für den der landwirtschaftliche Produktionskataster bereits 1945 die ersten Erhebungen machte (KS des EVD, Abt. für Landwirtschaft, vom 12. Oktober 1945). Seine 1950-1955 erfolgte Aufstellung unterteilte das Berggebiet in drei Zonen. Massgebliche Kriterien für diese Unterteilung sind zusätzlich zu den bei der Ausscheidung des Berggebietes (Standardgrenze) für die Erschwerung der Produktionsverhältnisse bereits relevanten Faktoren spezifisch solche der viehwirtschaftlichen Produktion und ihrer Absatzverhältnisse, für die auch die Verkehrslage und Entfernung von den Absatzgebieten von Bedeutung ist. 1980 wurden unter Aufrechterhaltung der bisherigen Kriterien die drei bisherigen Bergzonen um eine vierte erweitert und diese vom EVD erstmals festgelegt (AS, 1739; Abänderung der zitierten VO von 1971 durch BRB vom 19. November 1980). Die unterste Zone des Viehwirtschaftskatasters deckt sich in der Regel mit der Standardgrenze; Ueberlappungen sind klimatisch oder durch erhöhte viehwirtschaftliche Produktion im Talgebiet bedingt. (Abgrenzungen des Berggebietes und der Uebergangszonen: Leistungen des Bundes. Hrsg. vom BLW, Produktionskataster, Stand Februar 1988, S. 4; zitierte VO von 1961 und 1971)

Im Anschluss an diese Ausscheidung des Berggebietes wurde dann zwischen 1962 und 1982 ausserhalb desselben noch eine Reihe abgestufter **Uebergangs- und Ueberlagerungszonen** mit ebenfalls erschweren Produktionsbedingungen im angrenzenden Berg- und Talgebiet ausgeschieden. Diese Zonen basieren - mit Ausnahme der **voralpinen Hügelzone**, die in der diesbezüglich erweiterten VO von 1971 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Abgrenzung des Berggebietes verankert ist (SR 912.1) - im wesentlichen auf zwei Erlassen und ihren Ergänzungen und Aenderungen im Verlauf der letzten Jahrzehnte.

a) Viehabsatzordnung. Diese VO brachte die zusätzlichen Kriterien für das **angrenzende Zuchtgebiet** 1962 (AS, 1149) und dessen Erweiterungen 1969 (AS, 938) und 1977 (AS 1976, 2739). Ein aufgrund

dieser Kriterien erarbeitetes Verzeichnis dieser an das Berggebiet angrenzenden Zuchtgebiete, dessen Gebietsbeschreibung den Grenzverlauf darstellt, enthält erstmals der Anhang I zu dieser VO in deren Berichtigung von 1976 (AS 1977, 355; unverändert übernommen in die gültige VO von 1979, SR 916.301.1).

b) VVO I zum Getreidegesetz (Seit 1986 Allgemeine Verordnung VO dazu, SR 916.111.01). Eine Ergänzung von Art. 24 dieser VO umriss im Anhang dazu die **Uebergangszone für Getreide** 1977 (AS, 825) und deren Erweiterung 1982 (AS, 734), deren Gebietsbeschreibungen wiederum den Grenzverlauf festhalten. Diese Uebergangszone umfasst alle ackerbaulichen Randgebiete.

Die voralpine Hügelzone deckt sich zu einem grossen Teil mit dem angrenzenden Zuchtgebiet.

Bezüglich der periodischen Erneuerung, Aufteilung in Serien und deren Fortsetzung vgl. Ist-Zustand BLW unter 6.

Eine fünfgliedrige **Rekurskommission** besteht seit 1949 (BRB vom 30. September 1949). Ihre Zuständigkeit beschränkt sich auf die Abgrenzung des Berggebietes und seiner Zonen sowie des voralpinen Hügelgebietes (vgl. Art. 9 der diesbezüglichen VO 1961 / 1971). Angrenzende Zuchtgebiete und Uebergangszonen für Getreide werden nur auf dem Verordnungsweg gesamtschweizerisch, nicht auf Einzelgesuche hin angepasst (Abgrenzung des Berggebietes und der Uebergangszonen: Leistung des Bundes. Hrsg. vom BLW, Produktionskataster, Stand Februar 1988, S. 7).

5. Gesetzliche Grundlagen

Nur Bundeserlasse, die keine kantonalen Erlasse zur Folge haben.

Produktionskataster:

- BG vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern, Art. 2 und 4 (AS 1938, 309ff.; von der jüngeren Gesetzgebung überholt)
- BRB vom 17. Februar 1939 betreffend landwirtschaftlichen Produktionskataster (nicht publiziert)

- Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951, Art. 32-33 (SR 910.1)
- BRB vom 14. März 1957 betreffend Einbezug der Alp- und Weidegebiete in den landwirtschaftlichen Produktionskataster (nicht publiziert)
- VO vom 28. Juni 1961 bzw. 10. November 1971 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Abgrenzung des Berggebietes (AS 1961, 499 ff. bzw. SR 912.1)

Abgrenzung Berggebiet:

- allgemein:
 - Art. 2 des Landwirtschaftsgesetzes von 1951 (SR 910.1)
- Standardgrenze des Berggebietes:
 - BRB vom 30. September 1949 (nicht publiziert)
 - VO von 1961 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Abgrenzung des Berggebietes (AS 1961, 499)
- Bergzonen (Viehwirtschaftskataster):
 - VO von 1961 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Abgrenzung des Berggebietes; samt Abänderung von 1980 (AS 1961, 499; 1980, 1739)
- Voralpine Hügelzone:
 - VO von 1971 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Abgrenzung des Berggebietes sowie der voralpinen Hügelzone (SR 912.1)
- angrenzendes Zuchtgebiet:
 - Viehabsatzordnung von 1962 / 1969 / 1976 (AS 1962, 1149; 1969, 938; 1976, 2739; diesbezügl. unveränderte Fassung von 1979 SR 916.301.1)
- Uebergangszone für Getreide:
 - VVO I von 1977 / 1982 zum Getreidegesetz (AS 1977, 825; 1982, 734), seit 1986 Allgemeine VO zu diesem Gesetz (SR 916.11.01)

Weitere Quelle: Abgrenzung des Berggebietes und der Uebergangszonen: Leistungen des Bundes. Hrsg. vom BLW, Produktionskataster, Stand Februar 1988, woraus S. 13 f. der Anhang gezogen ist.

6. Ist-Zustand

- Bundesarchiv** **Landwirtschaftlicher Produktionskataster: Erhebung und Erstellung 1939-1955/57**
- Allgemeine Akten und Korrespondenzen nach Kantonen 1939-1955
 - Kataster (1 Verzeichnis je Gemeinde) samt dazugehörigen Akten (Erhebungsmaterial) Karten und fotografischem Dokumentationsmaterial nach Kantonen 1939-1957
- Standard-Berggrenze 1939-1955**
- Allgemeine Akten und Korrespondenz nach Kantonen
 - Verzeichnisse (1 Verzeichnis je Kanton) und revidierte Verzeichnisse
- Viehwirtschaftskataster (Unterteilung des Berggebietes in die Zonen I - III) 1939-1955**
- Allgemeine Akten und Korrespondenz nach Kantonen (exkl. Verzeichnisse!)
- Bundesamt für Landwirtschaft** Sämtliche allgemeine Akten, Korrespondenzen des Bundes mit den Kantonen und Gemeinden, sämtliches anfallendes Erhebungsmaterial samt Karten und photographischem Dokumentationsmaterial zu folgenden Serien (Verzeichnissen) inkl. diese Verzeichnisse:
- seit ca. 1954:
- **Land und Alpwirtschaftlicher Produktionskataster: 1 Verzeichnis je Gemeinde nach Kantonen (Abschluss der Serie Ende 1988 mit dem Kanton NE)**

- **Abgrenzung der Berggebiete (Standardgrenze):** 1 Verzeichnis je Kanton (Abschluss der Serie 1980)

- **Zonen des Viehwirtschaftskatasters (Bergzonen I - III):** 1 Verzeichnis mit allen Kantonen, soweit betroffen (Abschluss der Serie 1980)

seit ca. 1970:

- **Voralpine Hügelzone:** 1 Verzeichnis mit allen Kantonen, soweit betroffen (Abschluss der Serie 1980)

Diese vier Serien, wovon die letzten drei bis 1980 alle sechs bis sieben Jahre erneuert wurden, werden seit 1982 zusammengefasst in der Serie:

- **Zonengrenzen der Schweiz: Gemeindeverzeichnisse: Zonengrenzen:** 1 Verzeichnis je Kanton (Abschluss der Serie 1989 mit den Kantonen UR und AG)

Dieses Verzeichnis stellt zusammen mit den dazu gehörigen Kartenausschnitten der Gemeinden einen Sammelbegriff für den gesamten **Produktionskataster** vom Tal- bis zum Alpengebiet dar (Alperhebung für die 3 Kategorien der Sömmerungsbeiträge; Zonengrenzen des Viehwirtschaftskatasters; voralpine Hügelzone; angrenzendes Zuchtgebiet; die beiden Uebergangszonen). Die Revision dieser Gemeindeverzeichnisse erfolgt mindestens alle 6 Jahre, je nach Bedarf auch in kleineren Zeitabschnitten.

Akten und Verzeichnisse liegen vor:

seit 1962 bzw. 1969 für:

- **angrenzendes Zuchtgebiet** bzw. Erweiterung des angrenzenden Zuchtgebietes

seit 1977 für:

- **Uebergangszone** (ehemals Uebergangszone für Getreide, seit 1982 auch erweiterte Uebergangszone für Getreide; neuerdings auch Miteinbeziehung der Milchwirtschaft in die Berücksichtigungskriterien geplant)

Dazu kommen:

- **Umzonungsentscheide** (Einsprachen an BLW samt dessen Verfügungen)
- dazugehörige **Rekurse** an die Rekurskommission

- Kantonsarchive:**
- Sämtliche Serien (Verzeichnisse, z.T. nur Ausschnitte für das betreffende Kantonsgebiet) samt dazugehörigen Revisionen, anfallenden Korrespondenzen mit Bund und Gemeinden
 - Umzonungsentscheide (Verfügungen) des BLW samt eventuellen Rekursen (ohne viele Beiakten)

7. Archivierungsempfehlungen

In Frage kommt nur eine vollständige Archivierung des Materials. Beim Bund liegen umfangreiche Bestände vor für die beiden Serien des Landwirtschaftlichen und Land- und Alpwirtschaftlichen Produktionskatasters (1 Band je Gemeinde und Serie samt Ergänzungen) und ebenso zu den Umzonungsentscheiden. Bei letzteren fallen nämlich mehr oder weniger umfangreiche Beiakten zu den Entscheiden und Rekursen an; eine Aufgabenteilung in der Archivierung zwischen Bund und Kantonen, die zwar sämtliche Entscheide und Rekursentscheide erhalten, bei denen aber nicht die eigentlichen Beiakten anfallen, ist hier deswegen nicht möglich. Eine solche wäre höchstens bei den Gemeindeverzeichnissen 1939-1945 und 1957-1988 des Produktionskatasters ins Auge zu fassen, deren Archivierung den Kantonen näher liegen könnte als dem Bundesarchiv. Es wird aber auch das Bundesarchiv ein Interesse an diesem wichtigen Bestand haben. Bei der Serie 'Zonengrenzen der Schweiz: Gemeindeverzeichnisse' (nach Kantonen) ist für die Archivierung das

Lose-Blatt-System (Ringheft) zu beachten: Das BLW archiviert die ersetzten Blätter, sodass beim Bund eine Endarchivierung gewährleistet ist; die Kantonsarchive müssen mit ihren zuständigen Verwaltungen eine ähnliche Lösung treffen, andernfalls würden sie dieser Serie vollständig verlustig gehen.

Aus dieser Sachlage ergibt sich keine eigentliche Aufgabenteilung:

Bundesarchiv:

Sämtliche Serien (Verzeichnisse) samt Ergänzungen, dazugehörigen Beiakten und allfälligem Erhebungsmaterial, inklusiv die Erhebung 1955-1956 in 56 ausgewählten Gemeinden der Schweiz; ferner Umzonungsentscheide und -rekurse samt Beiakten

Kantonsarchive:

Sämtliche Serien bzw. Serienauszüge (Verzeichnisse) ihres Kantons samt Ergänzungen und Beiakten; Umzonungsentscheide und -rekurse.

Anhang:

Historische Entwicklung der Abgrenzung von Berggebieten

- 1944 - 47 Berggebiete gemäss Standardgrenze
 Kriterien : Klimatische Verhältnisse, Verkehrslage, Oberflächengestaltung
 Gesetzl. Grundlage: BRB über die Abgrenzung der Berggebiete vom 30. September 1949
 Massnahmen : Kinderzulagen
 Wohnbausanierung, etc
- 1950 - 55 Viehwirtschaftskataster
 Unterteilung des Berggebietes in drei Zonen
 Kriterien : 15 Positionen nach einheitlicher Schlüsselzuteilung von ganzen Gemeinden
 Gesetzl. Grundlage: BRB 18. Juli 1958
 Massnahmen : Frachtkostenbeiträge für Heu und Stroh, Kostenbeiträge an Rindviehhalter ab 1960, Betriebsbeiträge, Zuchtförderung, Absatzförderung, Anbauzuschläge im Ackerbau, Flächenbeiträge für Hang- und Steillagen ab 1980, Meliorationbeiträge
- 1962 Angrenzendes Zuchtgebiet
 Kriterien : Wie Viehwirtschaftskataster zusätzlich: enge Verflechtung mit Alpwirtschaft / Kuhalpung
 Gesetzl. Grundlage: BRB 11. Oktober 1962
 Massnahmen : Viehabsatzförderung
- 1969 Erweiterung des angrenzenden Zuchtgebietes
 Kriterien : Traditionelle an das Berggebiet angrenzende Zuchtgebiete, wo als Folge der Klima- und Bodengestaltung die viehwirtschaftliche Produktion im Vordergrund steht
 Gesetzl. Grundlage: BRB 10. September 1969
 Massnahmen : Viehabsatzförderung

- 1970 - 71 Voralpine Hugelzone
 Kriterien : Oberflachengestaltung, Verkehrslage, Klima, Vermeidung kleiner Inseln
 Gesetzl. Grundlage: Verordnung uber den landwirtschaftlichen Produktionskataster und uber die Abgrenzung des Berggebietes sowie der voralpinen Hugelzone vom 10. November 1971
 Massnahmen : Kostenbeitrage an Rindviehhalter, Anbauzuschlage im Ackerbau, Flachenbeitrage fur Hang- und Steillagen, Meliorationsbeitrage
- 1977 Erweiterung des angrenzenden Zuchtgebietes
 Kriterien : Wie 1969, Kuhalpfung fallen gelassen
 Gesetzl. Grundlage: Verordnung uber die Forderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh 6. Dezember 1976
 Massnahmen : Viehabsatzforderung
- 1977 Uebergangszone fur Getreide
 Kriterien : Erschwernisse bei Anbau und Ernte, Sorten, Ertrage
 Gesetzl. Grundlage: Vollziehungsverordnung I zum Getreidegesetz 10. November 1959, Anhang
 Massnahmen : Produktionsbeitrage fur Getreide
- 1980 Zone IV des Viehwirtschaftskatasters
 Kriterien : Wie Zone I - III
 Massnahmen : Viehwirtschaftskataster
- 1980 Bewirtschaftungsbeitrage
 Kriterien : Hangneigung fur Flachenbeitrage Berggebiet und Talgebiet, Alpung, Sommerung von Vieh im Berggebiet
 Gesetzl. Grundlage: Bundesgesetz uber Bewirtschaftungsbeitrage an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen 14. Dezember 1979
 Massnahmen : Flachenbeitrage fur Hanglagen, Alpungs- und Sommerungsbeitrage
- 1982 Erweiterte Uebergangszone fur Getreide
 Kriterien : Wie Uebergangszone
 Gesetzl. Grundlage: Verordnung I zum Getreidegesetz 21. April 1982, Anhang
 Massnahmen : Produktionsbeitrage fur Getreide